

Beschluß- Nr.: 5-10/92

Gemeinde Barnekow

Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten sowie deren besondere Anforderungen zum Schutz bestimmter Bauten

Aufgrund des § 83 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Bauordnung vom 20. Juli 1990 mit Inkraftsetzung vom 01. August 1990 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 01.09.1992 und mit Genehmigung folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Flächen in den Grenzen der Gemeinde Barnekow.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Als Werbeanlagen (Anlagen der Außenwerbung) gelten alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf oder Veranstaltung dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum sichtbar sind.

Hierzu zählen insbesondere Bilder (Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen sowie Zettelanschläge und Bogenanschläge oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Als Werbeanlagen gelten auch Warenautomaten.

- (2) Werbeanlagen, welche bauliche Anlagen sind, müssen den gestellten Anforderungen der Bauordnung entsprechen.

Bauliche Anlagen sind nach der Bauordnung vom 20.07.1990 alle mit dem Erdboden verbunden und aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht.

§ 3

Genehmigungspflicht

Das Aufstellen, Anbringen oder Verändern von Werbeanlagen bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Gemeindeamtes.

Darüber hinaus unterliegen alle mit Ausnahme der in § 4 aufgeführten Werbeanlagen der Genehmigungspflicht der unteren Bauaufsichtsbehörde/Bauordnungsamt.

§ 4

Ausnahme von der Genehmigung

- (1) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für:
 - a) flach angebrachte Namensschilder an Wohn- und Geschäftsstätten bis zu einer Größe von 0,5 m²,
 - b) am Ort der Leistung vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen, soweit sie nicht fest mit dem Bauwerk oder dem Boden verbunden sind und die Bau- und Straßenflucht nicht überschreiten, bis zu einer Höhe von 10 m und einer Größe von 50 m²,
 - c) Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Aus- und Schlussverkäufe, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung bis zu einer Höhe von 10 m und einer Größe von 50 m²,
 - d) Anschlagwerbung an genehmigten öffentlichen Anschlagflächen oder an Flächen, die aus besonderen Anlässen genehmigt sind,
 - e) Werbeanlagen, die vorübergehend zu öffentlichen Wahlen oder Abstimmungen angebracht oder aufgestellt werden.
- (2) Die in Absatz 1a bis 1c aufgeführten Werbeanlagen müssen den Anforderungen des § 6 entsprechen.

§ 6

Genehmigungsgrundsätze

- (1) Werbeanlagen müssen nach Größe, Farbe, Werkstoff und Anbringung klar gestaltet und werksgerecht durchgebildet sein und sich dem Landschafts-, Orts- und Straßensbild anpassen. Soweit sie an Gebäuden angebracht sind, müssen sie sich außerdem in die Architektur sinnvoll einfügen.
- (2) Alle Werbeanlagen müssen sich von Schildern und Zeichen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, deutlich unterscheiden und von ihnen durch den Zweck dieser Schilder und Zeichen bedingten Abstand halten. In Zweifelsfällen hat die Bauaufsichtsbehörde die Stellungnahme des Ordnungsamtes/Straßenverkehrsamtes einzuholen.
- (3) Technische Hilfsmittel von Werbeanlagen (z.B. Kabelzuführung) sollen unsichtbar verlegt werden.

§ 7

Nebenbestimmungen

- (1) Die Genehmigung wird befristet erteilt. Die Geltungsdauer der Genehmigung verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn nicht innerhalb eines Monats vor Ablauf der Geltungsdauer eine Beseitigungsverfügung erlassen wird.
- (2) Die Genehmigung kann jederzeit unter Berücksichtigung der verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften zurückgenommen werden.
- (3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

§ 8

Besondere Regelungen

(1) Außerhalb der in Zusammenhang bebauten Ortsteile

sind Werbeanlagen unzulässig.

Ausgenommen sind:

- Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,
- Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind, die Größe von 2,5 m² und eine Höhe von 3,0 m nicht überschreiten.
- Einzelne Hinweiszeichen an Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegenden Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen.
Sie dürfen eine Höhe von 0,35 m und eine Länge 1,30 m nicht überschreiten und nicht höher als 3,0 m über Erdoberfläche stehen.

(2) An, über oder auf Dächern und Schornsteinen, an überspannenden Teilen, Brücken, an Böschungen, Bäumen, Masten und Einfriedungen sowie in Vorgärten von Wohnhäusern sind Werbeanlagen nicht zulässig.

Hinweisschilder auf versteckt liegende Betriebsstätten sind zulässig bis zu einer Größe von 0,30 x 1,0 m, wenn sie als Wegweiser zusammengefasst werden können. Einzelhinweisschilder bis zu einer Größe von 0,30 x 1,0 m bis zu einer Höhe von 2,0 m über Erdoberfläche können nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden. Ansonsten sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie dürfen nicht höher als Unterkante der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses, oder falls keine Fenster vorhanden sind, in einer Höhe von 4,0 m von der mittleren Terrainhöhe bis zur Oberkante der Werbeanlage befestigt werden. Nasenschilder dürfen eine Tiefe von 0,8 m nicht überschreiten.

An Gaststätten, Läden und leingewerblichen Betrieben sind Werbeanlagen (Lichtwerbung) an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 2 m² zulässig.

(3) Schaufensterbeklebungen dürfen 25 % der Summe aller betriebseinheitlichen Schaufensterflächen nicht überschreiben. Schaufensterbeklebungen und -bemalungen mit einer Anpreisfrist von länger als zwei Wochen sind Bestandteil der zu berechnenden Werbeflächen.

(4) Bewegliche Werbeanlagen, wie Spannwände oder Attrappen und phosphoreszierende, fluoreszierende oder grelle Farben sowie Werbeanlagen mit wechselnden oder laufendem Licht sind unzulässig.

- (5) Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen sind mindestens 14 Tage vor Aufstellung beim Gemeindeamt genehmigen zu lassen.
- (6) An alle Einmündungs- und Kreuzungsbereichen sind im Abstand von 10 m in alle Richtungen keine Werbeschilder aufzustellen.

§ 9

Warenautomaten

An Gebäuden angebrachte Warenautomaten dürfen nicht über die Gebäudekante hinausragen. Bei feststehenden Warenautomaten darf die Ansichtsfläche 1,50 m² ohne Sockel, einseitig bemessen, nicht überschreiten. Die Gesamthöhe der Automaten darf höchstens 2,0 m betragen.

§ 10

Unterhaltung der Werbeanlagen

Werbeanlagen sind ständig in einem gepflegten Zustand zu halten. Befindet sich eine Werbeanlage in einem ungepflegten Zustand und erfolgt trotz Aufforderung keine ordnungsgemäße Instandsetzung, kann die Beseitigung gefordert werden.

§ 11

Übergangsbestimmungen

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung, die bereits vor Inkrafttreten errichtet wurden und den Bestimmungen der Satzung widersprechen, sind bis zum 31.12.1992 nach Inkrafttreten dieser Satzung zu entfernen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Werden Werbeanlagen und Werbeautomaten im Widerspruch zur Gemeindegatsatzung oder zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert, so kann die Gemeinde oder die Bauaufsichtsbehörde das Entfernen der baulichen Anlagen anordnen und mit Geldbußen ahnden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Matschke
Bürgermeister

Barnekow, den 01.09.1992